

Statuten

d!ngkult club

Kultur in Derend!ngen

1. Name und Sitz
2. Ziel und Zweck
3. Finanzen
4. Mitgliedschaft
5. Organe des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Die Revisionsstelle
9. Zeichnungsberechtigung
10. Haftung
11. Auflösung des Vereins
12. Inkrafttreten

Version vom 24. Januar 2024

1 Name und Sitz

Hinter dem Namen «d!ngkultclub» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Derendingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität in Derendingen ist die Kultur. Alltagskultur, die im Dorf gepflegt wird und Kultur, die man für eine Veranstaltung engagiert oder die Plattform zur Verfügung stellt. Der Verein «d!ngkultclub» bezweckt, das kulturelle Leben der Gemeinde durch die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung von Veranstaltungen und Darbietungen zu fördern. Insbesondere soll den Kulturschaffenden oder Kulturinstitutionen der Region Beachtung geschenkt werden. Das Bestreben soll sein, dass alle Altersgruppen und die ausländischen Mitbewohner einbezogen werden. Der Verein «d!ngkultclub» setzt Kulturimpulse unter dem Motto "Derendingen ist fortschrittlich, kreativ und lebensfroh".

Der Verein «d!ngkultclub» verfolgt keine kommerziellen Zwecke

3 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Förderbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages und erlischt durch den schriftlich oder mündlich erklärten Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck entgegenwirkt.

Gönner und Sponsoren bezahlen einen Jahresbeitrag ihrer Wahl. Dieser kann veranstaltungs- oder projektspezifisch verwendet werden. Sie haben kein Stimmrecht.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr im ersten Quartal zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung mindestens dreissig Tage vor der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Versammlung hat spätestens vierzig Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge Erteilung an die Vereinsorgane
- c) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl der Revisoren
- g) Entscheid über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingereichte Geschäfte und Anträge

Über die Verhandlungen der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Präsidium und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütungen der effektiven Spesen.

8 Die Revisionsstelle

Rechnungsrevision wird durch zwei Revisorinnen / Revisoren durchgeführt. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisorinnen / Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

9 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium vertritt den Verein nach Aussen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

10 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11 Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins wird beschlossen, ob das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck übergeben oder anderweitig zur Förderung von Kultur verwendet wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. März 2017.

Derendingen, 24. Januar 2024

Markus Zürcher, Präsident

Peter Probst, Mitglied Vorstand

